

IFRS fokussiert Interpretationsentwurf zu Fremdwährungstransaktionen



Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC, vormals IFRIC) des International Accounting Standards Board (IASB) hat am 21. Oktober 2015 den Interpretationsentwurf DI/2015/2 **Foreign Currency Transactions and Advance Consideration** veröffentlicht, der Anwendungshinweise zur Bestimmung des Wechselkurses geben soll, wenn bei Fremdwährungstransaktionen Vorauszahlungen erfolgen. Der Interpretationsentwurf kann bis zum 19. Januar 2016 kommentiert werden.

Das Wichtigste in Kürze

- Erfolgen bei Fremdwährungstransaktionen Vorauszahlungen, stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt für die Bestimmung des Wechselkurses für die Umrechnung der Transaktion gemäß IAS 21 **Auswirkungen von Wechselkursänderungen**.
- Nach dem vorliegenden Interpretationsentwurf ist dieser Zeitpunkt der frühere der beiden Zeitpunkte aus erstmaliger Erfassung eines Vermögenswerts/ einer Schuld für die Vorauszahlung und Bilanzierung der zugehörigen Vermögenswerte, Aufwendungen und Erträge aus der eigentlichen Transaktion.
- Da es sich um einen Entwurf handelt, wird kein Erstanwendungszeitpunkt festgelegt. Eine vorzeitige Anwendung wäre zulässig, sofern dies offengelegt wird. Die endgültige Interpretation sieht bei Übergang entweder eine vollständig rückwirkende Anwendung gemäß IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** vor oder eine prospektive Anwendung auf Fremdwährungstransaktionen, die ab dem Inkrafttreten in den Anwendungsbereich der Interpretation fallen, oder ab dem Beginn einer der dargestellten Vorperioden.
- Der Interpretationsentwurf enthält einige Beispiele, um die Anwendung der Vorschriften klarzustellen.
- Die Kommentierungsfrist endet am 19. Januar 2016.

Hintergrund

Das IFRS IC erhielt eine Eingabe bezüglich der Frage nach der Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäftsvorfällen in Fremdwährung gemäß IAS 21. Konkret ging es dabei um den Fall, dass der Kunde für Waren oder Dienstleistungen eine nicht-erstattungsfähige Vorauszahlung geleistet hatte. Nach Ansicht des IFRS IC enthält IAS 21 entsprechende Vorschriften zur Bestimmung des Wechselkurses bei der erstmaligen Erfassung einer Fremdwährungstransaktion in der funktionalen Währung des Berichtsunternehmens. Gleichwohl wurden unterschiedliche Vorgehensweisen in der Bilanzierungspraxis in solchen Fällen festgestellt, in denen Gegenleistungen gezahlt oder erhalten werden, bevor der Geschäftsvorfall selbst bilanziert wird (durch Erfassung zugehöriger Vermögenswerte, Aufwendungen oder Erträge). Daher hat sich das IFRS IC entschieden, eine entsprechende Interpretation zu erarbeiten.

Anwendungsbereich

Gemäß dem Interpretationsentwurf fallen in den Anwendungsbereich Fremdwährungstransaktionen mit folgenden kumulativen Eigenschaften:

- a) Die Gegenleistung erfolgt in Fremdwährung.
- b) Das Unternehmen bilanziert einen Vermögenswert („Vorauszahlung“) bzw. eine abgegrenzte Schuld für die im Voraus geleistete bzw. erhaltene Gegenleistung, bevor die eigentliche Transaktion durch Erfassung zugehöriger Vermögenswerte, Aufwendungen oder Erträge (zumindest teilweise) bilanziell erfasst wird.
- c) Der aufgrund der Vorauszahlung bilanzierte Vermögenswert bzw. die bilanzierte abgegrenzte Schuld stellt keinen monetären Posten dar.

Fragestellung

Die vorgeschlagene Interpretation soll die Fragestellung adressieren, wie der Zeitpunkt der Transaktion zu bestimmen ist zum Zweck der Bestimmung des Wechselkurses für die Umrechnung des Vermögenswerts, des Aufwands oder des Ertrags bei der erstmaligen Erfassung der Transaktion. Dies geht zeitgleich einher mit der Ausbuchung des nicht-monetären Vermögenswerts bzw. der nicht-monetären abgegrenzten Schuld aus der Vorauszahlung.

Beschluss des IFRS IC

Der Zeitpunkt der Transaktion zum Zweck der Bestimmung des Wechselkurses ist der frühere der folgenden beiden Zeitpunkte:

- a) Erstmalige Erfassung des nicht-monetären Vermögenswerts bzw. der nicht-monetären abgegrenzten Schuld aus der Vorauszahlung
- b) Erfassung des Vermögenswerts, des Aufwands oder des Ertrags aus der eigentlichen Transaktion im Abschluss

Erfolgt die Transaktion in mehreren Stufen, so ist für jede Stufe der Transaktionszeitpunkt zu ermitteln. Dies kann beispielsweise in folgenden Situationen einschlägig sein:

- Es gibt mehrere erhaltene oder geleistete Vorauszahlungen.
- Mehrere Güter/Dienstleistungen werden zu verschiedenen Zeitpunkten geliefert/erbracht.
- Es handelt sich um eine Kombination aus mehreren Gütern und/oder Dienstleistungen mit teilweise erhaltenen oder geleisteten Vorauszahlungen und teilweise nachschüssig erhaltenen oder geleisteten Zahlungen.

In diesen Fällen wird der Wechselkurs im jeweiligen Zeitpunkt für die Umrechnung des entsprechenden Teils der Transaktion verwendet.

Übergangsvorschriften und Erstanwendungszeitpunkt

Der Interpretationsentwurf enthält keinen vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens, es soll jedoch der Beginn eines Geschäftsjahres sein. Das IFRS IC wird den Erstanwendungszeitpunkt im Rahmen seiner Beratungen zu den zu diesem Entwurf eingegangenen Rückmeldungen festlegen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, sofern diese Tatsache offengelegt wird. Für Unternehmen, die ihre Abschlüsse nach IFRS auf Grundlage der EU-IAS-Verordnung aufstellen, setzt dies eine bereits erfolgte Übernahme in EU-Recht („Endorsement“) voraus.

Die erstmalige Anwendung der Interpretation kann erfolgen:

- a) Vollständig retrospektiv in Übereinstimmung mit IAS 8
- b) Prospektiv auf alle Vermögenswerte, Aufwendungen oder Erträge in Fremdwährung, die in den Anwendungsbereich der Interpretation fallen, zu oder nach
 - i) Beginn der ersten Berichtsperiode, in der ein Unternehmen die Interpretation erstmalig anwendet, oder
 - ii) Beginn einer vorhergehenden Berichtsperiode, die im Abschluss, in dem ein Unternehmen die Interpretation erstmalig anwendet, als Vergleichsinformation dargestellt wird.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Kai Haussmann

Tel: +49 (0)69 75695 6556

khaussmann@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2015 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 10/2015